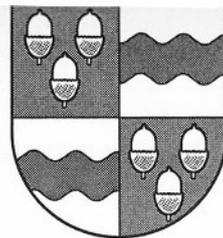


# Gemeinde Biederitz

Der Bürgermeister

OT Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf



Berliner Straße 25, 39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

Piratenpartei Deutschland  
Andreas Breitschu  
Ernst-Barlach-Straße 36  
06406 Bernburg

Amt 1

Sachbearbeiter/in: Herr Völckel

Telefon-Durchwahl: 039292/ 603 - 11

FAX: 039292/ 603 - 95

e-mail: [kvoelckel@gemeinde-biederitz.de](mailto:kvoelckel@gemeinde-biederitz.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

Mein Zeichen

Vö / 13-41

19.06.2013

## Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom 28.05.2013 Aufstellen/Aufhängen von 100 Plakattafeln in den Ortschaften der Gemeinde Biederitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen folgende

### Sondernutzungserlaubnis

1. Ihnen wird gestattet, in der Gemeinde Biederitz, innerhalb der geschlossenen Ortschaften an der Straßenbeleuchtung **100 Plakate** aufzuhängen.
2. Die Erlaubnis gilt nur für die Zeit vom **19.06.2013 bis 27.09.2013** und die Maße: A 1.
3. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
  - Die Sondernutzung gilt nur während der o. g. Zeit für Wahlwerbung.
  - **Das Aufhängen wird nur anhand von Plakattafeln an der Straßenbeleuchtung gestattet.**
  - **An beschichteten Straßenlaternen darf nicht plakatiert werden.**
  - **Bushaltestellen und Zäune dürfen nicht beklebt werden.**
  - Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der Straße, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, sind unverzüglich vom Erlaubnisnehmer zu beseitigen.
  - Die in der Sondernutzung genehmigten Maße dürfen nicht überschritten werden.
  - Mit Ablauf der Sondernutzung sind die Plakate zu entfernen und der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.
4. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Die Sondernutzungserlaubnis ist kostenfrei.

Bitte beachten Sie folgende ergänzende Hinweise:

- Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Gemeindliche Anlagen dürfen nicht beklebt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.

Anschrift:  
Gemeinde Biederitz  
Berliner Straße 25  
39175 Biederitz / OT Heyrothsberge

Bankverbindung:  
Sparkasse JL  
BLZ: 810 540 00  
Konto: 630 000 980

Sprechzeiten: Mo bis Fr 09.00 bis 12.00 Uhr  
Mo 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di 13.00 bis 16.30 Uhr  
Do 14.00 bis 18.00 Uhr  
Bürgermeister: Do 15.00 bis 18.00 Uhr

- Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen muss frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde Biederitz ist von jeglichen Ansprüchen - auch Dritter -, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Das Anbringen von Plakattafeln im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schwenck  
Sachgebietsleiterin